

Digital Operational Resilience Act

Neuerungen und Herausforderungen

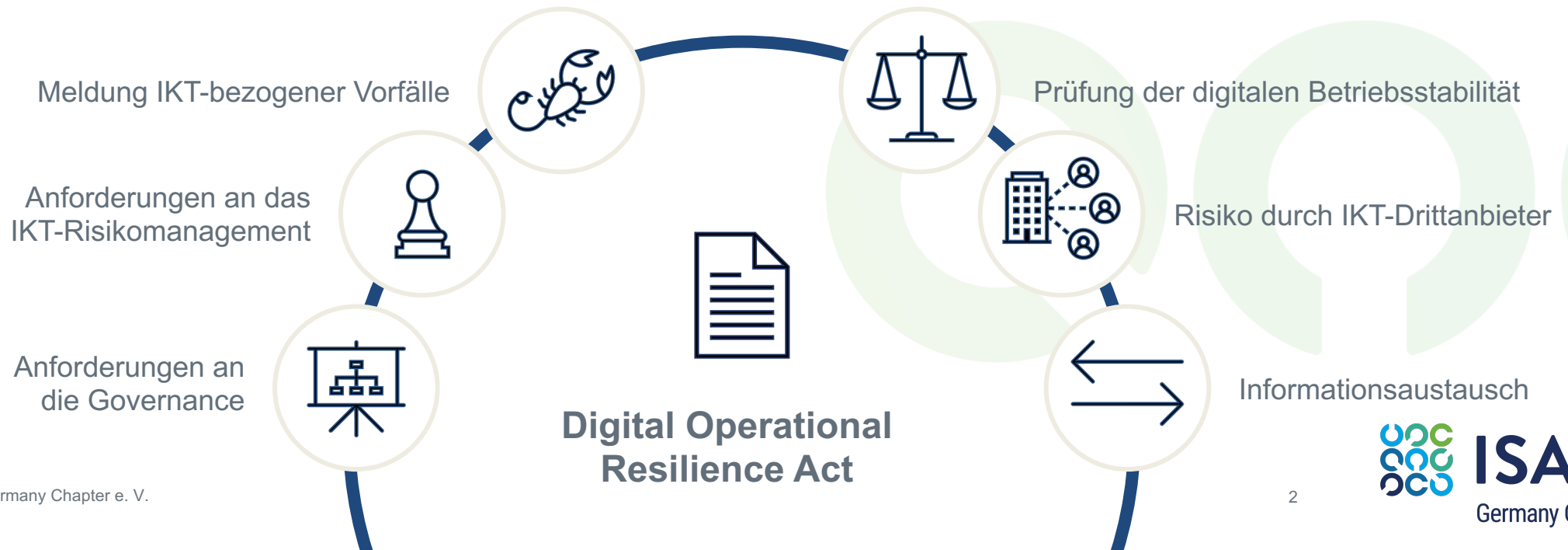
26.01.2022

Digital Operational Resilience Act (DORA) stellt neue Anforderungen an Finanzinstitute und IT-Dienstleister

Im September 2020 wurde DORA, ein Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, veröffentlicht.

DORA stellt neue Anforderungen an das Informationssicherheitsmanagement von regulierten Finanzinstituten und bisher nur indirekt betroffenen IKT-Dienstleistern.

Betroffene Institute und Unternehmen müssen sich auf die voraussichtlich in diesem Jahr relevant werdende Verordnung vorbereiten.



Relevante Stakeholder des Digital Operational Resilience Act

Finanzunternehmen



Kreditinstitute



Zahlungsinstitute



Wertpapierfirmen



Anbieter von Krypto-Dienstleistungen



(Rück-)Versicherungsunternehmen



und 15 weitere Unternehmenstypen

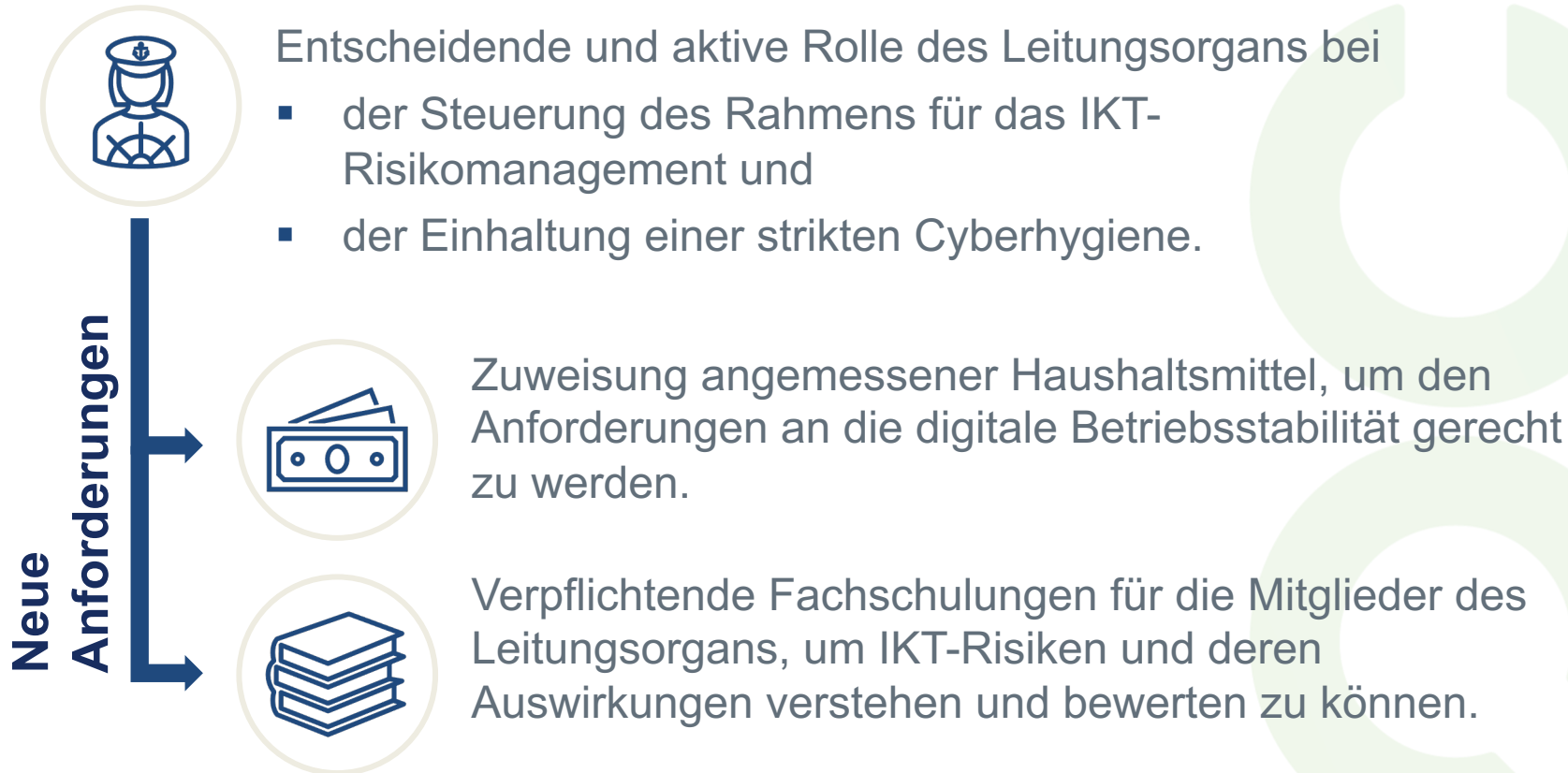
+

Kritische IKT-Drittanbieter nach einer Definition des Gemeinsamen Ausschusses

Europäischen Aufsichtsbehörden

- **EBA:** Europäische Bankenaufsichtsbehörde
- **ESMA:** Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
- **EIOPA:** Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
- **Gemeinsamer Ausschuss:** Gremium der ESA, ESMA und EIOPA mit Vertretern der EZB, der ENISA und weiteren Beobachtern.

Anforderungen an die Governance



Anforderungen sind bisher in Deutschland direkt und indirekt in einschlägiger Gesetzgebung (KonTraG) und den MaRisk enthalten.

Anforderungen an das IKT-Risikomanagement

Systemischer Blick auf das IKT-Risiko



Berücksichtigung von Risiken gegenüber und durch andere Finanzunternehmen.



Ermittlung der Vernetzung von IKT-Drittanbietern.



Wiederherstellungszeiten müssen auch potentielle Gesamtauswirkungen auf Markteffizienz berücksichtigen.

Förderung der Resilienz



Neuerungen in Bezug auf Transparenz und Prüfung von BCM auch außerhalb von KRITIS:

- Unabhängige Prüfung von BCM Plänen und
- Übermittlung von Ergebnissen von Notfalltests an Behörden.



Umsetzung automatisierter Mechanismen zur Isolierung von Informationsressourcen und Netzsegmenten.

Meldung IKT-bezogener Vorfälle

Gegenwärtiger Zustand



Nationale Regelungen zur Meldung IKT-bezogener Vorfälle unterscheiden sich teils erheblich, die ENISA Taxonomie ist nicht verbindlich.

Angestrebter Zustand



EU-weite Vereinheitlichung¹ von Meldungen zu IKT-bezogenen Vorfällen und Identifikation und Bemessung des Schweregrads IKT-bezogener Vorfälle.



Zentrale Erfassungs-Plattform soll es ermöglichen schwerwiegende und weitreichende (evtl. sektorübergreifende) Risiken im EU Finanzwesen zu erkennen.

1. <https://www.enisa.europa.eu/publications/reference-incident-classification-taxonomy>

Deep Dive – Meldung IKT-bezogener Vorfälle

Art. 16-20: IKT-bezogene Vorfälle werden nach vorgegebenen Kriterien klassifiziert:

-  Zahl der Nutzer / anderen Akteure
-  Schwere der Auswirkungen
-  Dauer
-  Kritikalität betroffener Dienste
-  Geografische Ausbreitung
-  Wirtschaftliche Auswirkungen
-  Mit dem Vorfall verbundene Datenverluste

ESA entwickeln Schwellenwerte zur Unterscheidung zwischen IKT-bezogenen Vorfällen und schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen.

Deep Dive – Meldung IKT-bezogener Vorfälle

Pflicht zur Meldung

Schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle müssen an die zuständige Behörde gemeldet werden.

Unverzüglich

Initiale Meldung

Spätestens Ende Geschäftstag. Wenn Vorfall 2h vor Ende, 4h nach Beginn des nächsten.

Spätestens nach einer Woche

Zwischenbericht

Gefolgt von Statusaktualisierungen.

Spätestens ein Monat nach
erstem Bericht

Abschlussbericht

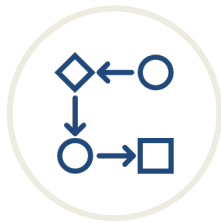
Nach Ursachenanalyse, unabhängig ob Auswirkungen bislang nur geschätzt oder beziffert wurden. Zuständige Behörde entscheidet dann über Unterrichtung weiterer Behörden.

Pflicht zur Unterrichtung von Dienstnutzern und Kunden

Dienstnutzern und Kunden müssen eine Meldung erhalten, falls Auswirkungen auf finanzielle Interessen erfolgt ist oder möglich ist. Eine Folgeunterrichtung über ergriffene Maßnahmen ist notwendig.

Prüfung der digitalen Betriebsstabilität

Die Institute sollen ein Programm zum Testen der digitalen Betriebsstabilität etablieren um auf IKT-relevante Vorfälle vorbereitet zu sein und allgemeine Schwächen zu identifizieren bzw. zu vermeiden.



Die Institute müssen Prozesse etablieren, um die Erkenntnisse der Tests zu priorisieren, klassifizieren und beheben und verifizieren, dass die identifizierten Schwächen behoben wurden.



Prüfung von IKT-Tools und Systemen, z. B. durch Penetrationstests, Schwachstellenscans, Gap-Analysen oder Überprüfungen der physischen Sicherheit.



Durchführung von bedrohungs-basierten Penetrationstests.

Tests dürfen durch unabhängige interne und externe Parteien durchgeführt werden.

Deep Dive – Bedrohungsorientierte Penetrationstests

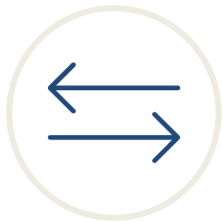
Im Rahmen von bedrohungsorientierten Penetrationstests wird das Vorgehen von für das Finanzinstitut relevanten Angreifern simuliert.



Tests müssen mindestens alle drei Jahre in der Produktivumgebung durchgeführt werden und kritische Systeme umfassen.



Aufsichtsbehörden müssen über das Ergebnis des Tests und die Pläne zur Behebung der Schwächen informiert werden.



Die Institute müssen sicherstellen, dass relevante Drittdienstleister in die bedrohungsorientierten Penetrationstests eingebunden sind.

Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt durch die ESA und definiert:

- betroffene Institute
- Scope der bedrohungsorientierten Penetrationstests
- Prozess für die Durchführung

Risiko durch IKT-Drittanbieter

Transparenz und Berichterstattung



Jährliche Berichtspflicht an Behörde über neue - und auf Anfrage Gesamtübersicht der genutzten - IKT-Drittanbieter in Form eines Registers.



Zeitnahe Unterrichtung der Behörde über geplante Auslagerungen von kritischen oder wichtigen Funktionen.



Hierzu werden von den ESA noch technische Durchführungsstandards bzw. Regulierungsstandards erarbeitet.

Systemischer Blick

Spezifische Berücksichtigung des IKT-Konzentrationsrisikos durch nicht ersetzbare oder mehrfache Vereinbarungen mit stark verbundenen IKT-Drittanbietern inkl. Berücksichtigung der Unterauftragsvergabe an weitere IKT-Drittanbieter.

Technische Regulierungsstandards (RTS):
u.a. detaillierter Inhalt der erforderlichen Policy für die Nutzung von IKT-Diensten, die von IKT-Drittanbietern erbracht werden, unter Bezugnahme auf Hauptphasen des Lebenszyklus der jeweiligen Vereinbarungen

Deep Dive: Kriterien für kritische IKT-Drittanbieter

Kriterien für kritische IKT-Drittanbieter

- Systemische Auswirkungen auf Stabilität, Kontinuität oder Qualität
- Systemische Bedeutung der Finanzunternehmen, die den Drittanbieter nutzen
- Direkte oder indirekte Abhängigkeit der Finanzunternehmen von IKT-Drittanbietern, die ein Konzentrationsrisiko darstellen
- Substituierbarkeit des IKT-Drittanbieters
- Zahl der Mitgliedsstaaten, in denen der IKT-Drittanbieter Dienstleistungen erbringt
- Zahl der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzunternehmen tätig sind, die einen IKT-Drittanbieter nutzen

Umgang mit kritischen IKT-Drittanbietern



ESA **veröffentlichen** jährlich und aktualisieren jährlich die **Liste kritischer IKT-Drittanbieter**.



Freiwillige Aufnahme eines IKT-Drittanbieters in die Liste ist auf **Antrag** an eine ESA möglich.



Finanzunternehmen dürfen **keinen IKT-Drittanbieter mit Sitz in einem Drittland** in Anspruch nehmen, welcher nach den Kriterien als kritisch eingestuft würde, wenn er seinen Sitz in EU hätte.

Informationsaustausch

Betroffene Institute und Unternehmen dürfen Informationen über Cyberbedrohungen austauschen.



Durch den Informationsaustausch muss die Betriebsstabilität erhöht werden.



Der Austausch von Informationen muss in vertrauenswürdigen Gemeinschaften erfolgen.



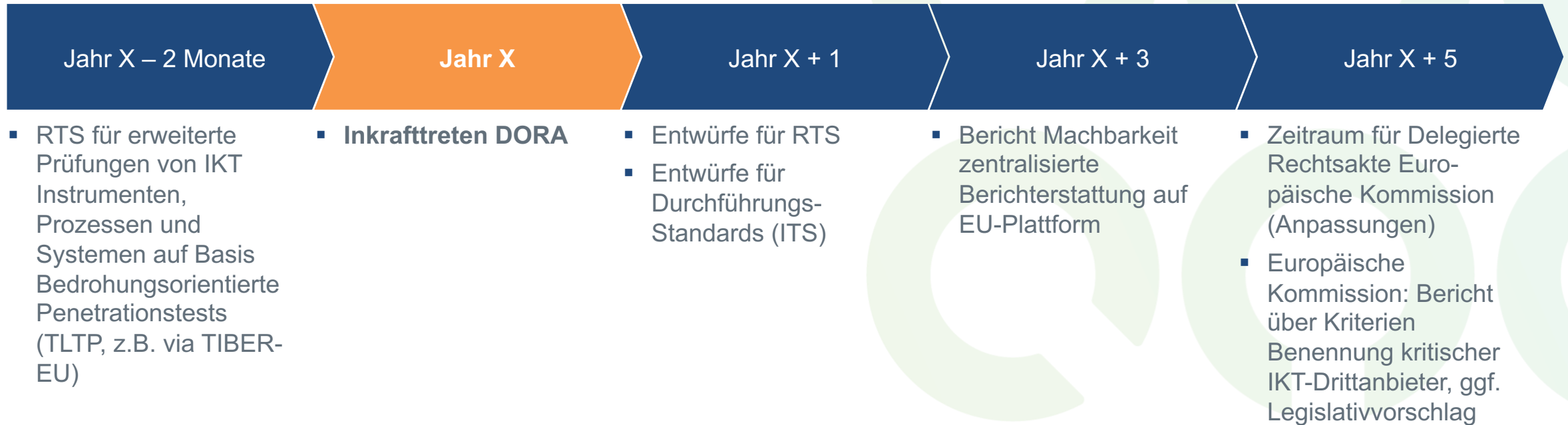
Der Austausch muss durch ein formelles Abkommen zum Informationsaustausch erfolgen.

Die Finanzinstitute und Unternehmen müssen die Aufsichtsbehörden über den Beitritt oder Austritt aus Informationsaustauschabkommen informieren.

Zeithorizont

Der Digital Operational Resilience Act befindet sich aktuell noch in Verhandlung aber gewisse weitere Meilensteine – Konkretisierung, Bewertung und Anpassung - sind bereits vorgesehen und terminiert.

Timeline



ISACA Fachgruppe IT-Compliance im Finanz- und Versicherungswesen

Die Fachgruppe vernetzt gezielt ISACA-Mitglieder und Anwender aus dem Finanz- und Versicherungswesen und bietet ihnen ein Forum für den Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Umsetzung dieser Anforderungen.

Hierzu beschäftigt sie sich insbesondere mit

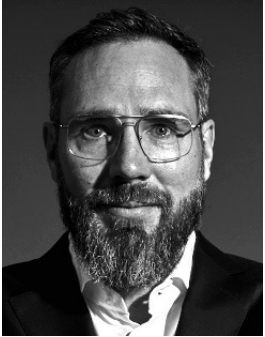
- Bewertung bzw. Kommentierung neuer und überarbeiteter Regularien
- Erarbeitung von Arbeitshilfen zur Umsetzung der Vorgaben
- Diskussion und Erfahrungsaustausch zu Umsetzungen der Vorgaben, Best-Practices und Entwicklung der Regulatorik

Kontakt

E-Mail: fg-it-compliance-fvw@isaca.de

Web: https://www.isaca.de/de/FG_IT_Compliance_FV

Ihre Speaker



Dr. Frank Innerhofer, CISA, CISM, CRISC, CISSP

E-Mail: frank.innerhofer@innerhofer.com

LinkedIn: <https://de.linkedin.com/in/frankinnerhofer>

Christian Siepmann, CISM, CDPSE

E-Mail: christian.siepmann@siepmann-infosec.de

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/christiansiepmann>



Dr. Christian Schwartz, CISM, CRISC, GSTRT

E-Mail: christian.schwartz@usd.de

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/in/schwartzc>



ISACA®

Germany Chapter